

	<b>Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen in der Stadt Strausberg vom 25.03.2021</b>	Stand: 25.03.2021
	<b>Satzung</b>	Nr. xxx
		Version: 1.0

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) i.v.m § 46 Abs. 4 Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen beschlossen:

## Gliederung

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Aufwandsentschädigung.....	2
§ 3	Verdienstausfall .....	2
§ 4	Zahlungsbestimmungen .....	3
§ 5	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	3

## Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Neufassung	alle	BV-SVV-2020/0231	25.03.2021

### § 1 Geltungsbereich

Die Schiedspersonen der Stadt Strausberg haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und auf Verdienstausschlag.

Die Regelungen des Schiedsstellengesetzes bleiben hiervon unberührt.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Damit sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten, Telefon- und Internetkosten zusätzlich zu den Sachkosten der Schiedsstelle (u.a. Bewirtschaftungskosten, Büroraum, Fortbildungskosten, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträgen) abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen zu Fortbildungslehrgängen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

### § 3 Verdienstausschlag

- (1) Die Schiedsperson hat gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Verdienstausschlag.
- (2) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Die Höhe des geltend gemachten Verdienstausschlages ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Für die Stundensätze gelten folgende Höchstbeträge:
  1. Selbstständige 20,00 €
  2. abhängig Beschäftigte 15,00 €Der Verdienstausschlag ist auf 20 jährliche Stunden begrenzt.
- (4) Zum glaubhaft machen bzw. zum Nachweis des Verdienstausschlages sind vorzulegen:
  1. die regelmäßige Arbeitszeit (einmalig und bei Veränderungen),
  2. a) eine Verdienstausschlagbescheinigung oder  
b) eine Vergütungsbescheinigung oder  
c) eine Bestätigung über das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit,
  3. den Beginn und das Ende der ausgefallenen Arbeitszeit. Die Wegezeit, die zurückgelegte Strecke und das benutzte Verkehrsmittel sind gesondert auszuweisen.
  4. eine Kopie der Einladung zur Teilnahme an einer Fortbildung oder Mitgliederversammlung im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

#### **§ 4 Zahlungsbestimmungen**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung vierteljährlich zum Quartalsende durch Überweisung auf ein von der Schiedsperson zu benennendes Konto.

Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstausfall erfolgt jeweils nach Antragsstellung.

Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung durch das Amtsgericht Strausberg und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, 25.03.2021

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Jahrgang 30 - Nr. 04/2021 am 14.04.2021 bekannt gemacht.

Elke Stadeler  
Bürgermeisterin